

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Oberrechnungskammer

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

VII. Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer, durch landesherrliche Verordnung vom 16. März 1819 ins Leben getreten, hat ihre zur Zeit gültige Verfassung und Geschäftsordnung durch die landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1832 erhalten.

Sie steht unmittelbar unter dem Staatsministerium und hat darüber zu wachen, daß alle Staatsrechnungen rechtzeitig gestellt, geprüft und verbeschieden werden, sowie daß die decretirenden Behörden die Grenzen ihrer Amtsgewalt nicht überschreiten. Zu diesem Zweck hat sie die Prüfung der Rechnungen derjenigen Cassen, welche nicht einer Centralmittelstelle unterstehen, selbst vorzunehmen und von den Rechnungen der andern Cassen einen Theil der Oberabhör zu unterwerfen.

Präsident:

Dr. Franz Frhr. v. Stengel, Geh. Rath I. Cl. $\oplus 2$.
N. G. R. 1. - P. R. A. 2. - W. R. 2. - G. H. P. 2. - F. G. L. 3. - P. P. 1.

Räthe:

Christoph Friedrich Widmann. $\oplus 4$.
Eduard Roman. $\oplus 4$.
Philipp Forch. } Geh. Finanzräthe.

Revisoren:

Friedrich Carl Wagner,
Carl Berkes,
Carl Bucher,
Friedrich Volk,
Johann Langenbacher, } Oberrechnungsräthe.
Oskar Schneider, Oberrevisor.
Ludwig Mayr, Revisor.

Geb. Bucher 1837.

Kanzlei:

Secretär: Eduard Nowack.
Registrator: Johann Stephan Meyerhöffer, Kanzleirath.
Kanzlist: Wilhelm Metz, D. A. 2.

1 Kanzleidiener.